Die soziologische Struktur des Arbeitsrechts

(Vortrag von Prof. Dr. Hugo Sinzheimer, 8-05-1934)

*Short summary*: From a sociological perspective law depends on social reality, but in a far from passive way. Law’s *apperception* of a new social reality bestows on lawyers the socio-legal task to notice discrepancies between them and develop new legal forms to structure this new reality. Such a discrepancy is that between the new class of propertyless workers and the regime of civil law, based on freedoms that do not fit to the dependent position of workers. It is Lorenz von Stein who, already in 1876, analyzed civil law as fitting to the position of independent producers, and for the first time introduced the concept of ‘labour law’ as an adaptive response to the new relations generated by capitalism. This response is not generated automatically, but always depends on an ideal element – *in casu* von Stein’s concept of ‘personality’- that interferes, normatively structuring these new relations.

Current institutions that protect workers from insecurity like unemployment insurance are no longer adequate to the new social reality. The question is now how to shape a planned economy that guarantees the provision of all. A non-state whole, supported by the social forces, will then be needed, as Gurvitch (*L’idée du droit social*,1931) has rightfully argued.

I. Die Rechtsdogmatik beschäftigt sich und muß sich beschäftigen mit der logischen Struktur des Rechts. Sie führt alle Rechtssätze und Rechtsinstitute auf Rechtsbegriffe und Rechtsprinzipien zurück. Die Rechtssoziologische Betrachtung ist auf die soziale Erklärung des Rechts gerichtet, darauf, welche soziale Erscheinungen die Rechtssätze, Rechtsinstitute und Rechtsbegriffe hervor gebracht haben. Der Unterschied der Betrachtungsweisen ist schon von Hamaker (*Het Recht en de Maatschappij*, 1888) hervorgehoben worden. Die Frage bleibt dabei nur, in welcher Art das Recht von der gesell­schaftlichen Wirklichkeit abhängig ist. Hamaker spricht von der Abbildung der gesellschaftlichen Wirklichkeit durch das Recht. Dies dürfte kaum dem wirklichen Vorgang entsprechen, das Recht spielt in der Verbindung, die es mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit eingeht, keineswegs nur eine passive Rolle. Das Recht ist geformte Wirklichkeit.

Zwei Fragen treten hierbei in den Vordergrund: 1. Was nimmt das Recht von der gegebenen Wirk­lich­keit auf, d.h. was sieht es in dieser Wirklichkeit als wesentlich an (Rechtliche Apperception) 2. Wie reagiert das Recht auf die appercipierte Wirklichkeit, d.h. was macht es aus dieser Wirklichkeit? Es kann auf dreifache Weise reagieren. Es kann sich darauf beschränken jene Wirklichkeit nur zu regu­lieren. Es kann sie aber auch korrigieren durch Gegengewichte die es in die Wirklichkeit einlässt (man denke etwa an den Arbeiterschütz). Das Recht kann schließlich die Wirklichkeit ganz aufheben und eine neue Wirklichkeit herbei führen (man denke etwa an die Arbeiterversicherung, an die Schaffung ganz neuer Institutionen u.s.w.).

Jede fundamentale Rechtsänderung beruht darauf, dass sich eine neue Wirklichkeit „zum Worte meldet“, sei es dass eine bereits vorhandene Wirklichkeit noch nicht in de Apperception des Rechts eingegangen ist oder eine ganz neue gesellschaftliche Wirklichkeit entstanden ist die sich der rechtlichen Apperception aufdrängt. So entsteht aus der gesellschaft­lichen Wirklichkeit heraus, neue Rechtsformen, die die alten verdrängen, oder den alten neue hinzufügen.

Das Verhältnis des Rechts zur gesellschaftlichen Wirklichkeit ist von höchster Bedeutung. Was nicht geformt ist, ist „Natur“, Spiel des Zufalls und der unbeherrschten Gewalten. Die Evolution setzt die fortgesetzte Anpassung des Rechts an die Wirklichkeit voraus. Der Evolution zu dienen, das Recht einer Wirklichkeit zu messen, den Widerspruch zwischen Recht und Wirklichkeit aufzuzeigen, neue Rechtsformen voraus zu denken, in denen sich die neue Wirklichkeit mit dem Recht ausgleicht, ist die rechtssoziologische Aufgabe des Juristen.

II. Fasst man die soziologische Struktur des Arbeitsrechts insbesondere ins Auge, so ist es entstanden aus dem Anblick der neuen sozialen Figur des Arbeiters und dem Bedürfnis, der neuen, durch diese Figur gegebenen gesellschaftlichen Wirklichkeit in einem besonderen Rechte gerecht zu werden.

Die neue soziale Figur des Arbeiters ist bestimmt durch die „Klassenlage“ des Arbeiters. Klassenlage ist die durch Besitz oder Nichtbesitz hervorgerufene Lebenslage, die für eine Gruppe von Menschen in gleicher Weise gegeben ist. Während „ständische“ Lage durch rechtliche Unterschiede (Standes­privilegien) bestimmt ist, ist die „Klassenlage“ nur durch rein ökonomische Unterschiede, auf der Grundlage eines Rechtes bestimmt, das grundsätzlich für alle Menschen gleich ist. De Klassenlage des Arbeiters ergreift seine Existenz in dreifache Weise. Der Arbeiter ist im Durchschnitt der Fälle mittellos. Seine Arbeitsbedingungen hängen von kollektiven Einwirkungen (im Betrieb und Beruf) ab. Ob er seine Arbeitskraft verwerten kann oder nicht ist unsicher, hängt nicht von seinem Willen, sondern allgemein gesellschaftlichen Voraussetzungen, der Wirtschaft im ganzen ab.

Das Recht in dem diese Figur auftauchte, war das rein bürgerliche Recht. Die Rechtsform, die das rein bürgerliche Recht ihr darbot, was ausschließlich der obligatorische Vertrag. Das Kontraktsystem des reinen bürgerlichen Rechts beruht auf der Vorstellung, dass freie Personen ihn abschließen. Die „Freiheit des Vertrags“ bedeutet: 1. Die Freiheit einen Vertrag abzuschließen oder nicht ab zu schließen. 2. Die Freiheit über die Vertragsbedingungen selbständig zu verhandeln. 3. Die Freiheit, jeden gesetzliche anerkannte Vertrag abzuschließen.

Alle diese Voraussetzungen treffen auf die soziale Figur des Arbeiters nicht zu. Das vorhandene Recht entspricht der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht. 1., Die Klassenlage des Arbeiters zwingt ihn dazu seine Arbeitskraft zu verwerten, ohne Rücksicht darauf, ob die Vertragsbedingungen seinem Interesse entsprechen oder nicht. Er ist der ökonomischen Macht des Stärkeren unterworfen. 2. Die Klassenlage des Arbeiters macht seine Lohn und Arbeitsbedingungen von der kollektiven Gestaltung des Betriebs, in dem er seine Arbeit verrichtet, abhängig, wie er auch von den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen abhängt, die die Höhe des Lohnes und die Länge der Arbeitszeit automatisch (bei freier Wirtschaft) bestimmen. 3. Die Klassenlage des Arbeiters weist ihn auf den Abschluß des Arbeitsvertrags an. Ob er aber eine Arbeitsgelegenheit findet oder nicht, ist unsicher. Einen Einfluß auf die Gestaltung der Wirtschaft von der die Arbeitsgelegenheit abhängt, hat er nicht.

Wir sehen deutlich, wenn wir auf Quellpunkte der Entstehung des Arbeitsrechts eingehen, dass neue Rechtsformen entstehen, die der Klassenlage des Arbeiters gerecht zu werden suchen. Man braucht nur an den Arbeiterschutz einschließlich der Arbeitszeitregelung zu denken, der von vornherein einen bestimmten Vertragsinhalt festlegt, der die Macht des Arbeitgebers einschränkt und damit die ökonomische Abhängigkeit des Arbeiters bei Eingehung des Vertrags mildert. Man braucht nu weiterhin an das kollektive Recht der Arbeit zu denken, das eine Betriebsregelung herbei führt und die Lohn und Arbeitsbedingungen in gewissen Maße den kollektiven Einflüssen zu entziehen sucht, beziehungsweise eine Regulierung dieser Einflüsse herbei führt. Man braucht schließlich nur an die Arbeitslohnversicherung zu denken, die die wirtschaftliche Unmöglichkeit, eine Arbeitsgelegenheit zu finden, durch eine gewisse ökonomische Ersatzleistung auszugleichen sucht.

Man begreift daher, dass man das Arbeitsrecht als ein Klassenrecht bezeichnet hat. Dies bedeutet nicht, dass es einseitig die Interessen der Arbeiterklassen zu Geltung bringen soll, sondern es bedeu­tet, dass das Recht ein Stück Wirklichkeit das vorher rechtlich nicht appercipiert und gestaltet war, nämlich die Klassenlage des Arbeiters, in die Rechtswelt aufgenommen und damit der „Natur“, dem blinden Spiel des Zufalls und der unbeschränkten Gewalten entzogen und damit den Weg zu einer Evolution gebahnt hat. Diese Anschauung des Arbeitsrechts geht in der Literatur auf *Lorenz von Stein* („Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands“) zurück. Er hat bereits, als es noch gar kein Arbeitsrecht im heutigen Sinn gab, die Entwicklungskurve gesehen und gezeich­net, der die Rechtsentwicklung tatsächlich gefolgt ist. Er geht von dem einen Privatrecht aus, wie es der Code Civil und das Römische Recht darbot, von jenem „abstrakten Recht“ das von der Gleichheit aller Menschen ausgeht, nur den Begriff der „Person“ und das Prinzip der Vertragsfreiheit kennt und im Grunde nur das Recht der selbständigen Leute ist, für die die wirtschaftliche Voraussetzung, von der das Kontraktsystem ausgeht, ohne weiteres gegeben ist. Er sieht die soziologische Struktur des Privatrecht[s] darin, dass in ihm noch keine Trennung des Kapitals von der Arbeit vollzogen ist, dass die Grundvorstellung diese Rechts darin besteht, dass der Kapitalbesitzer zugleich der Arbeiter ist, damit ohne weiteres über die wirtschaftlichen Kräfte verfügt deren die Arbeit bedarf in der Gestal­tung der Arbeitsbedingungen von fremder Macht abhängig zu sein. Das Wirtschaftssystem dem dieses Recht entspricht ist auf die Hervorbringung von Gebrauchswerten gerichtet. Sie ist Eigen- und Kundenproduktion. Der Bauer und Handwerker sind seine tragenden Faktoren. Mit dem Entstehen des Kapitalismus verändert sich völlig die gesellschaftliche Wirklichkeit (wie der Kapitalismus entstan­den ist, ist eine Frage der allgemeinen Soziologie, nicht der Rechtssoziologie). Von dem reinen Privat­recht zweigt sich ab das Handelsrecht. Darunter versteht Lorenz von Stein das besondere Recht der Tauschwertbeziehungen oder wie er es nennt, das Recht des „Verkehrswerts“. Das kapitalistische Unternehmen entsteht, das nicht mehr für den eigenen Bedarf, auch nicht mehr für einen bestimm­ten persönlich bekannten Kundenkreis produziert, sondern für den Markt. Es wird ein unbegrenztes Kapital für einen unbegrenzten Absatz unter Auflösung aller persönlichen Beziehungen eingesetzt. Kapital und Arbeit werden voneinander getrennt und werden zu selbständigen Kräften, „die zwar beide den gleichen Zweck ……. Haben, aber von denen jede die Andere zu ihrem Mittel zu machen strebt ….., weil das Wesen wie die Scheidung beider organische Verhältnisse sind“ (S. 256) damit tritt das Arbeitsrecht in die Geschichte ein und zwar als ein Teil des Handelsrechts. Wir stoßen bei Lorenz von Stein zum ersten Mal auf diese Bezeichnung „Arbeitsrecht“. Sie ergibt sich aus der Gegenüber­stellung von Arbeit und Kapital, die die Folge der tatsächlichen Trennung von Kapital und Arbeit ist. „Allein wenn dem so ist, so ist es klar dass, wie die noch einheitliche Kraft des Verkehrs sich ihr Recht erzieht (nämlich das Handelsrecht) jener Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit gleichfalls rechts­bildend wirken muß und wirken wird oder daß der zweite organische Teil des sog. Handelsrechts, das selbständige Arbeitsrecht wird, das Recht der Arbeit, nicht bloß für das Kapital, sondern im Kapital und seiner Kraft, es ist ferner klar, dass dies Arbeitsrecht von dem Kapitalbildungsrecht wesentlich verschieden, und dass es ganz unmöglich sein wird, auch wissenschaftlich dasselbe mit jenem einfach zu verschmelzen. Es ist endlich klar, dass der Zustand einer Rechtswissenschaft, welche nichts kennt als das Recht des Verkehrswertes und das sich um sein zweites Corollar, das Recht der ….. Arbeit nicht kümmert, ein unfertiger ist ……“(S. 257).

Den wesentlichen Unterschied zu dem Arbeitsrecht und dem reinen Privatrecht sieht Lorenz von Stein darin, dass für den Arbeiter …. Im Gegensatz du dem Prinzip des freien Arbeitsvertrags …. die Löhne und Arbeitsbedingungen für den Arbeiter von vornherein gegeben sind. Das reine Privatrecht geht von folgenden Gesichtspunkten aus: „Die Arbeit ist ihrem Begriff nach die freie Betätigung der Persönlichkeit und sie setzt sich daher selber die Bedingungen, unter denen diese dieselbe Anderen leistet.“(S. 265) Die gesellschaftliche Wirklichkeit die das Arbeitsrecht vor sich sieht ist eine durchaus andere. Sie zeigt, dass die Bedingungen der Arbeit soweit die soziale Figur des Arbeiters in Betracht gezogen wird, nicht von ihm selbst gesetzt werden können, sondern ihm gegeben sind. “Allein in der Unternehmung - so führt Lorenz von Stein aus - wird sie [die Arbeit] aus einem selbständigen zu einem Teile eines anderen, der gewerblichen Produktion, und die Bedingungen, unter denen sie auf­tritt, sind daher nicht mehr rein in der individuellen Willkür des Arbeitenden gesetzt, ja nicht einmal genau objektiv definierbar, sondern sie werden durch die Natur der auf Werterziehung gerichteten gewerblichen Produktion gegeben. Die Arbeit muß sich daher hier den Forderungen des werbenden Kapitals unterwerfen; sie wird von der Produktion beherrscht in der sie tätig ist; ihr wirtschaftlicher Wert ist eben nur ihr Wert für diese Produktion, und ihre Kapital bildende Kraft liegt nicht mehr in ihr, sondern in der Unternehmung, der sie sich hingibt. *Das Recht bildende Element für diese Arbeit ändert sich damit*; sie ist nicht mehr der Wille des Arbeiters, sondern die Anforderunge[n] der gewerblichen Produktion, welche Art, Maß und Wert dieser Arbeit setzt. *Der privatrechtliche Begriff, das Privatrecht der Arbeit reichen* daher nicht mehr aus…..“(S. 265).

Man sieht hier deutlich wie diese Erkenntnis Lorenz von Stein’s die damals eine Entdeckung für den Juristen war, entstanden ist. Nicht aus irgend einer neuen Einsicht in der logischen Struktur des Rechts, sondern aus einer neuen Ansicht der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Indem wir auf diese Erkenntnis zurückgehen, erkennen wir die soziologische Struktur des Arbeitsrechts, die Notwendig­keit dass es entstand. Denn mit der Ansicht der neuen gesellschaftlichen Wirklichkeit verband sich zugleich die Forderung, dass der Gesetzgeber ihr auch gerecht werden müsse durch neue Rechtsge­staltungen die ihr entsprach[en]. Es ist nicht so, dass sich unmittelbar aus der neuen gesellschaft­lichen Wirklichkeit das neue Recht ergab. Nur wenn eine Zwischeninstanz eintrat die zugleich das Bedürfnis nach einer neuen Gestaltung bejahte und zwar unter einem Gesichtspunkt der der neuen Wirklichkeit gerecht wurde, konnte die Rechtsänderung entstehen. Auch diesen Gesichtspunkt hebt Lorenz von Stein hervor. Es ist die, seine ganze Sozialphilosophie leitende Idee der Persönlichkeit. Indem er diese Persönlichkeit unter der Wirkung der neuen gesellschaftlichen Wirklichkeit bedroht sah, erhob er die Forderung dass die neue gesellschaftliche Wirklichkeit so zu gestalten sei, dass in dieser Wirklichkeit ein Raum für die Entwicklung des Arbeiterpersönlichkeit entstehe. Wir sehen an diesem Beispiel, dass die soziologische Struktur eines Rechts nicht schon dann erklärt ist, wenn das Aufkommen einer neuen Wirklichkeit konstatiert ist. Es bedarf auch stets einer Einsicht in das ideelle Element das formend in die Wirklichkeit eingreift. Dieses Element ergibt sich niemals nur aus der Wirklichkeit. Ja, es ist ihr oft gerade entgegengesetzt. Das Arbeitsrecht hat die neue gesellschaft­lichen Wirklichkeit nicht einfach hingenommen und sie etwa nur reguliert. In Gegenteil: es hat sie abgeändert indem es die gegebene Wirklichkeit korrigierte oder gar durch Schöpfung neuer Wirk­lichkeiten sie aufhob. Doch gehört die weitere Verfolgung diese Gedankens nicht hierher. Sie gehört einer Theorie der Rechtsbildung an, deren Ansätze kaum noch vorhanden sind.

III. Ist durch die bisherige Entwicklung des Arbeitsrechts die Übereinstimmung von Recht und Wirk­lichkeit geschaffen die die ewige Aufgabe der Rechtsbildung ist? Ich will in aller Kürze auf den ent­scheidenden Punkt hinweisen, der heute offen steht und, wie ich glaube, das neue Problem des Arbeitsrechts enthält. Wir sehen, dass ein sozialer Grund für den Aufbau des Arbeitsrechts die Unsicherheit der Arbeiterexistenz ist. Wir sehen weiterhin, dass das Arbeitsrecht dieser Unsicherheit Rechnung trug durch die Schaffung der Arbeitslosenversicherung. Nun sehen wir heute, dass dieses Institut heute nicht mehr genügt, um der gesellschaftlichen Wirklichkeit gerecht zu werden. In allen Ländern, die von der Arbeitslosigkeit betroffen sind, muß man heute zu einem neuen System übergehen. Fasst man alle diese Bestrebungen unter einem Gesichtspunkt zusammen, so kann man sagen: man ist bestrebt die Wirtschaft so zu gestalten, dass aus ihr für alle Arbeitskräfte Arbeitsgele­gen­heiten hervorgehen, die die Arbeitslosenunterstützung, die im Grund der Würde des Menschen widerspricht, überflüssig machen. Das bedeutet ein Eindringen des Arbeitsrechts unter dem Einfluß neuer gesellschaftlicher Tatsachen. Allerdings wandelt sich damit auch der Begriff der Arbeit. Die Unsicherheit der wirtschaftlichen Existenz ist nicht mehr nur eine Unsicherheit des Arbeiters im her­kömmlichen Sinn des Arbeitsrechts. Die Frage ist daher: wie ist die Wirtschaft so zu formen dass sie ein Arbeitssystem für Alle, die der Unsicherheit ihrer Existenz in der gegebenen Wirtschaft ausgesetzt sind, darbietet. Die Frage wirft das Problem des sozialen Rechts auf d.h. einer Wirtschaftsformung die die Wirtschaft nicht mehr nur als eine Summe von selbständigen, voneinander getrennten Einzel­aktionen, sondern als ein Ganzes beschaut, das planmässig die Aufgabe der Wirtschaftsversorgung für Alle erfüllt. Bejaht man die Notwendigkeit diese Problem zu lösen, so muß man sich darüber klar sein, ob man glaubt, dass der Staat dieses Ganze hervorbringen kann oder ob es möglich ist, ein Nichtstaatliches Ganze herbei zu führen, das durch die gesellschaftlichen Kräfte selbst, die in ihm wirken die notwendige Einheit des wirtschaftlichen Geschehens herbeiführen. Diese Frage zu unter­suchen und einer Lösung näher zu bringen ist die Aufgabe, die das Werk von Gurvitch „L’idée du droit social“(1931) sich gestellt hat. Er bekämpft die staatliche Lösung. Er bejaht die autonome Lösung. Er erstrebt ein „corps social“ in dem die wirtschaftliche Kräfte zu einer Einheit gesammelt sein sollen, das ebenbürtig dem „corps politique“ des Staates sein soll, in dem das nicht wirtschaftliche Gemein­interesse vertreten ist. Er entnimmt dem Liberalismus den Gedanken der Freiheit von dem Staate, er entnimmt dem Sozialismus den Gedanken einer wirtschaftlichen Gemeinschaft. So kommt er zu einem „liberalisme anti-étatiste“ und zugleich zu einem „socialisme sans étatisme“. Steht man auf dem Standpunkt dass der reine Individualismus seine gesellschaftliche Mission nicht mehr erfüllen kann, so ist in der Tat nur die Alternative noch gegeben, die Gurvitch in aller Prägnanz aufgewiesen hat.